

Amtliche Bekanntmachung

29. Jahrgang

09.05.2023

Nr. 6

Inhalt:

Seite

Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer
Praxis an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF vom 24.04.2023

1

**Satzung zur Sicherung guter
wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis
an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF
vom 24.04.2023**

Der Senat der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF hat auf Grundlage des § 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]) in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Grundordnung der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg „Konrad Wolf“ vom 20.10.2014, geändert durch Satzung vom 17.12.2018 am 25.04.2023 folgende Satzung erlassen¹:

Erster Abschnitt: Regeln guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis	3
§1 Leitprinzipien	3
§ 2 Zusammenarbeit, Leitungsverantwortung und Rollen in Forschungs- und Arbeitsgruppen	4
§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses	4
§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien	5
§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratung	5
§ 6 Sicherung, Aufbewahrung und Publikation von Daten	5
§ 7 Wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Veröffentlichungen	6
Zweiter Abschnitt:	7
Wissenschaftliches und wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten	7
§ 8 Wissenschaftliches und wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten	7
Dritter Abschnitt:	8
Zuständigkeiten bei Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis	8
§ 9 Zuständigkeiten bei Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis	8
§ 10 Ombudsperson	8
§ 11 Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis (GWKP-Kommission)	9
Vierter Abschnitt:	10
Verfahren der GWKP-Kommission bei Verdacht auf wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten	10
§ 12 Vorverfahren	10
§ 13 Förmliches Untersuchungsverfahren	11
§ 14 Weitere Verfahren	11
§ 15 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten	12

¹ Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat am 28.04.2023 die Umsetzung des Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ vom September 2019 in Form und Inhalt bestätigt.

Präambel

„Wissenschaft gründet auf Redlichkeit. Redlichkeit ist ebenso ein wesentliches Prinzip guter wissenschaftlicher wie wissenschaftlich-künstlerischer Praxis. Nur redliche Praxis kann letztlich produktiv sein und zu neuen Erkenntnissen führen. Unredlichkeit hingegen gefährdet Wissenschaft und wissenschaftlich-künstlerische Forschung. Sie zerstört das Vertrauen der Beteiligten untereinander sowie das Vertrauen der Gesellschaft in Wissenschaft und wissenschaftlich-künstlerische Forschung, ohne das wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Arbeit nicht denkbar ist. Redlichkeit zur Richtschnur ihres Denkens und Handelns zu machen, ist die Aufgabe und Verpflichtung jeder wissenschaftlich bzw. wissenschaftlich-künstlerisch tätigen Person. Ihre Bedeutung und Bandbreite zu erfassen und zu formulieren, die Voraussetzungen für ihre Geltung und Anwendung zu sichern und dort, wo es notwendig ist, auch Vorkehrungen gegen Verstöße zu treffen, ist die Pflicht von Wissenschaft und wissenschaftlich-künstlerisch forschender Praxis als Gesamtsystem und zugleich ein zentrales Element ihrer Selbstverwaltung. Nur das System selbst kann, nicht zuletzt durch organisations- und verfahrensrechtliche Regelungen, gute wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Praxis gewährleisten.“²

Gute wissenschaftliche und wissenschaftlich-künstlerische Praxis ist an der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF ein Grundpfeiler entsprechenden Forschens. Damit wird sie für Mitglieder und Angehörige der Hochschule unverrückbarer Teil ihres Selbstverständnisses. Die Filmuniversität setzt sich im Rahmen der ihr als Institution zur Verfügung stehenden Möglichkeiten nachdrücklich für die frühestmögliche Vermittlung und sorgfältige Beachtung der Grundsätze guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis auf allen Ebenen ein. Diese Richtlinie formuliert dabei Mindestanforderungen, welche auf all diesen Ebenen gelten. Insofern, als die Universität ein Ort wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Tätigkeit ist, hat die Durchsetzung von Grundsätzen der Chancengleichheit und der Fairness für Mitglieder auf allen Qualifikations- und Karrierestufen entscheidende Bedeutung. Im Sinne dieser Ziele hat sich die Filmuniversität Konzepte und Regelungen gegeben, mit denen sie ihrer entsprechenden Verantwortung gerecht werden will.³

Forschend tätige Künstler*innen und Wissenschaftler*innen der Filmuniversität sind darüber hinaus den forschungsethischen Prinzipien der Schadensvermeidung, Gerechtigkeit und Selbstbestimmung verpflichtet. Sie tragen Verantwortung für ihr Handeln und dessen Folgen. Ihre Arbeit soll dem Erkenntnisgewinn, dem nachhaltigen Nutzen für die Menschheit und dem Schutz der Umwelt dienen. Entsprechend treffen sie geeignete Maßnahmen, um die Würde und Integrität, die Sicherheit und das Wohl aller an den wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Forschungsvorhaben bzw. Projekten beteiligten Personen zu gewährleisten und mögliche Risiken der Teilnahme zu antizipieren, angemessen zu kommunizieren und zu reduzieren. Näheres dazu ist in der Geschäftsordnung der Ethikkommission vom 25.04.2022 geregelt.

² Prof. Dr. Peter Strohschneider / Dorothee Dzwoonk, Vorwort zur ergänzten Auflage der Denkschrift – Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, DFG 2013, S. 8.

³ Zu nennen sind hier insbesondere folgende Dokumente und Selbstverpflichtungen: Gleichstellungsleitfäden, Anti-Diskriminierungsrichtlinie, Berufungssatzung oder die Satzungen über die Feststellung der Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren bzw. die Satzung zur Regelung der Strukturen, des Verfahrens und der Qualitätsstandards bei Tenure-Track-Professuren. Für forschungsethische Fragestellungen gilt die Geschäftsordnung für die zentrale Ethikkommission der Filmuniversität. Den verantwortungsvollen Umgang mit Forschungsdaten regelt die Forschungsdaten-Richtlinie; siehe Anhang.

Erster Abschnitt:

Regeln guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis

§1 Leitprinzipien

(1) Wissenschaftler*innen und Künstler*innen, die an der Filmuniversität tätig sind, sind verpflichtet, wissenschaftliches und wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten zu vermeiden, ihm konsequent vorzubeugen und insbesondere die im Folgenden beschriebenen Regelungen zu beachten:

- lege artis zu arbeiten,
- alle im Forschungsprozess erhobenen Daten und erzielten Ergebnisse vollständig zu dokumentieren und nachvollziehbar darzustellen – dies gilt auch für solche, die eine These nicht stützen – sowie alle Ergebnisse kritisch zu hinterfragen,
- Herkunft (Datenprovenienz) von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Materialien und Software kenntlich zu machen und die Nachnutzung zu belegen,
- eingesetzte Methoden und Verfahren – auch im Hinblick auf ihre Replizierbarkeit – nachvollziehbar zu beschreiben,
- den kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern,
- bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend anzuerkennen und zu berücksichtigen,
- strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Studierenden, Nachwuchswissenschaftler*innen und Kolleg*innen zu wahren,
- keine Daten zu fälschen oder zu erfinden,
- eine gründliche Abwägung der Forschungsfolgen vorzunehmen und ethische Aspekte – ggf. auch durch Einholung von Ethikvoten der zuständigen Instanzen – zu beurteilen,
- wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden, zu beschreiben und bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden auf Qualitätssicherung und Etablierung von Standards zu achten,
- die Bedeutsamkeit intersektioneller Diversity-Aspekte für Forschungsvorhaben zu prüfen, sie ggf. zu berücksichtigen und den Einfluss (un)bewusster Verzerrung im Forschungsprozess, soweit möglich, zu vermeiden,
- Vereinbarungen über Urheber-, Verwertungs- und Nutzungsrechte an Forschungsdaten und -ergebnissen von wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Forschungsprojekten sind im Vorfeld zu treffen, schriftlich zu dokumentieren und nach Maßgabe des Aktenplans abzulegen. Die tatsächliche Nutzung steht grundsätzlich insbesondere denjenigen zu, die diese Daten erhoben, diese Ergebnisse erzielt bzw. Werke geschaffen haben,
- für den Forschungsprozess relevante Rechte und Pflichten aus gesetzlichen Vorgaben und Verträgen mit Dritten zu berücksichtigen.

(2) Jede*r Wissenschaftler*in und jede*r Künstler*in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis entspricht und steht für diese ein. Wissenschaftler*innen und Künstler*innen vermitteln die Grundlagen guten wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Arbeitens zum frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung und sensibilisieren Studierende und Nachwuchswissenschaftler*innen sowie den wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchs entsprechend. Insbesondere den Betreuenden auf den verschiedenen Qualifikationsstufen obliegt hier eine besondere Vermittlungs- und Qualitätssicherungsaufgabe.

(3) Wissenschaftler*innen und wissenschaftlich-künstlerisch Forschende aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig und gleichermaßen ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis.

(4) Der Filmuniversität als Stätte von wissenschaftlicher, wissenschaftlich-künstlerischer und künstlerischer Forschung und Lehre, künstlerischem Schaffen sowie Nachwuchsförderung kommt hierbei institutionelle Verantwortung zu, die insbesondere auch durch die Hochschulleitung ausgestaltet wird, indem sie das Thema in der Hochschule mit Nachdruck positioniert. Die Filmuniversität ist verantwortlich für die Vermittlung guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis und trifft geeignete Maßnahmen, um die Voraussetzungen guten wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Arbeitens zu schaffen. Die Graduiertenakademie fördert dabei Qualifikationsprozesse ab der Zulassung zur Promotion bzw. zur wissenschaftlich-künstlerischen bzw. künstlerischen Qualifizierung und unterstützt die Arbeit der Qualifikand*innen, der Betreuer*innen sowie der Fakultäten.

(5) Die Fakultäten bzw. die Studiengänge sind aufgefordert, in der curricularen Ausbildung „Gute wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Praxis“ angemessen zu thematisieren und Studierende und akademische Nachwuchskräfte über die in der Filmuniversität geltenden Grundsätze zu unterrichten. Dies sollte als Querschnittsthema auch curricular berücksichtigt werden. Gute wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Praxis ist in sämtlichen Ausbildungsabschnitten angemessen zu berücksichtigen. Insbesondere den Betreuenden obliegt hier eine besondere Vermittlungsaufgabe, bei der sie sich durch die Nachwuchsbeauftragten beraten lassen können und bei der auch die in den Qualifizierungsprozess eingebundenen-Kommissionen und Ausschüsse unterstützend wirken können.

§ 2 Zusammenarbeit, Leitungsverantwortung und Rollen in Forschungs- und Arbeitsgruppen

Die Leiter*innen von wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Forschungs- und Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation. Durch diese muss sichergestellt sein, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Rollen, Verantwortlichkeiten und Berichtsstrukturen der an einem wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Forschungsprojekt beteiligten Wissenschaftler*innen und Künstler*innen sowie des wissenschaftsakkessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Vorhabens klar sein und im Bedarfsfall angepasst werden.

§ 3 Betreuung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses

Wer eine wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Forschungs- oder Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Graduierte, Promovierende, künstlerisch Qualifizierende und Studierende eine angemessene inhaltliche und individuelle Betreuung gesichert ist. Für jede*n von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe eine primäre Bezugsperson geben, die dieser Person auch die Grundsätze der Filmuniversität zur Sicherung guter wissenschaftlicher bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Praxis vermittelt. Die Leitung gewährleistet auch die angemessene individuelle Betreuung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses, die Förderung des wissenschaftlichen, wissenschaftlich-künstlerischen und wissenschaftsakkessorischen Personals sowie die Chancengleichheit. Sie wird dabei von der Hochschulleitung unterstützt. Machtmissbrauch und Ausnutzung von Abhängigkeiten sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen auf allen Ebenen zu verhindern.

§ 4 Leistungs- und Bewertungskriterien

(1) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade und für Berufungen Vorrang vor Quantität. An diesem Grundsatz orientiert sich die Filmuniversität auch bei der Ausgestaltung von Evaluationsverfahren.

(2) Für die Bewertung der akademischen Leistung von Wissenschaftler*innen bzw. Künstler*innen können neben wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Leistungen weitere Aspekte wie Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, zur Förderung des öffentlichen Verständnisses von Wissenschaft oder dem Wissens- und Technologietransfer wie auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse Berücksichtigung finden.

§ 5 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtung und Beratung

Wissenschaftler*innen und Künstler*innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen sowie diejenigen, die als Mitglieder in wissenschaftlichen bzw. vergleichbaren wissenschaftlich-künstlerischen oder künstlerischen Beratungs- und Entscheidungsgremien fungieren, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu welchen Gutachtende oder Gremienmitglieder Zugang erlangen, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus. Begutachtende legen unverzüglich alle Tatsachen offen, die eine Besorgnis der Befangenheit begründen können.

§ 6 Sicherung, Aufbewahrung und Publikation von Daten

(1) Alle für das Zustandekommen von Forschungs- oder Projektergebnissen relevanten Informationen und Daten sind vollständig und so zu dokumentieren, dass das Ergebnis überprüfbar und bewertbar ist. Dokumentation und Forschungs- bzw. Projektergebnisse sind bestmöglich gegen Manipulation und unberechtigten Zugriff auf die Daten zu schützen, gemessen an den Standards des Fachgebiets in adäquater Weise zu sichern und für einen angemessenen Zeitraum (in der Regel zehn Jahre) aufzubewahren.

(2) Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit, Nachprüfbarkeit und Anschlussfähigkeit der Forschung sowie der Nachnutzbarkeit der Ergebnisse sollen die der Publikation zugrundeliegenden Forschungsdaten, zentrale Materialien sowie deren vollständige Beschreibung den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend in den wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Diskurs eingebracht werden, soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich und zumutbar ist.

(3) Sofern bei der Datenerhebung und / oder Datenauswertung neue Algorithmen verwendet werden, sind deren Quellcodes vollständig, nachvollziehbar und durch Kommentare beschrieben darzulegen. Ein Quellcode muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein. Originalquellen sind zu zitieren.

(4) Forschungsdaten werden in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Veröffentlichung zugänglich und nachvollziehbar in einer Datenaufbewahrung der Institution, in der sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien oder Datenzentren aufbewahrt.

(5) Die Filmuniversität stellt die erforderliche Infrastruktur in angemessener Weise zur Verfügung. Sie gewährleistet auch die Voraussetzungen, um die Rahmenbedingungen für die Recherche nach öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen zu schaffen.

(6) Für eine langfristige Archivierung sowie eine Publikation von Daten kann das Datenrepositorium der Filmuniversität (derzeit OPUS) genutzt werden.

(7) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nicht in der den fachlichen Vorgaben entsprechenden Form zu dokumentieren bzw. nicht oder für einen kürzeren als den in Abs. 1 genannten regulären Zeitraum aufzubewahren, legen die Wissenschaftler*innen dies schriftlich im Forschungsdatenmanagementplan des jeweiligen Projektes nieder und legen die Gründe nachvollziehbar dar.

(8) Im Forschungsprozess ist frühzeitig und regelmäßig zu reflektieren, ob und wie außerhalb der Forschungsgruppe Zugriff auf die Forschungsdaten gewährt werden kann und soll; dabei sollen verbindliche Regelungen getroffen und dokumentiert werden, die sich am Maßstab der für das spezifische Projekt größtmöglichen Offenheit orientieren.

(9) Grundsätzlich sind Forschungsergebnisse in den wissenschaftlichen und/oder wissenschaftlich-künstlerischen Diskurs einzubringen. Die Entscheidung für das öffentliche Zugänglichmachen von entsprechenden Ergebnissen darf nicht von Dritten abhängen. Ausnahmen können unter anderem aufgrund von geplanten oder vorgenommenen Patentanmeldungen, entgegenstehenden Rechten von Vertragspartner*innen, im Rahmen der Auftragsforschung oder sicherheitsrelevanter Forschung bestehen.

§ 7 Wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische Veröffentlichungen

(1) Autor*in eines wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Werks ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt der Text-, Daten- oder Softwarepublikation oder dem Werk geleistet hat. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn der*die Autor*in an

- der Entwicklung und Konzeption des Vorhabens,
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen,
- der Analyse / Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen oder an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts bzw. an der Herstellung des Kunstwerks mitgewirkt hat.

Eine sogenannte „Ehrenautor*innenschaft“ ist ausgeschlossen. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion für sich allein begründet keine Mitautor*innenschaft.

(2) Autor*innen wissenschaftlicher bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalt stets gemeinsam, es sei denn, dies wird explizit anders ausgewiesen. Alle Autor*innen stimmen der finalen, zu veröffentlichenden Fassung zu. Die Zustimmung darf ohne hinreichenden Grund nicht verweigert werden. Eine Verweigerung der Zustimmung muss mit nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet sein. Autor*innen verständigen sich rechtzeitig über die Reihenfolge ihrer Nennung, in der Regel spätestens, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des Fachs.

(3) Autor*innen achten darauf, dass ihre Beiträge korrekt zitiert werden können. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang und vermeiden die unangemessene kleinteilige Publikation. In der Veröffentlichung werden grundsätzlich auch die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Eigene und fremde Vorarbeiten werden vollständig und korrekt angegeben. Die Anerkennung der Unterstützung durch andere, deren Beitrag nicht zur Autor*innenschaft reicht, ist in Fußnoten, Vorwort, Acknowledgement möglich. Die eindeutige Identifikation von Beitragenden und ihrer organisatorischen Zugehörigkeit durch eine ORCID (Open Researcher and Contributor ID) wird empfohlen.

(4) Autor*innen wählen das Publikationsorgan unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Fachgebiet sorgfältig aus. Die Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird. Neben Büchern und Fachzeitschriften ist die Veröffentlichung als solche insbesondere auch in Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie in Blogs oder auf Online-Plattformen möglich. Zur qualitätsgesicherten Verbreitung von Forschung sollten auch passende Open-Access (OA)-Angebote in Betracht gezogen werden, hierzu berät die Universitätsbibliothek.

(5) Werden nach der Publikation Fehler bekannt, wirken die Autor*innen schnellstmöglich auf die Korrektur bzw. Zurücknahme der Publikation hin und machen dies kenntlich.

Zweiter Abschnitt:

Wissenschaftliches und wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten

§ 8 Wissenschaftliches und wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten liegt insbesondere vor, wenn Personen in einem forschungsrelevanten Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig

- a) Falschangaben tätigen, insbesondere durch
 - I. das Erfinden von Daten und / oder Forschungsergebnissen,
 - II. das Verfälschen von Daten und / oder Forschungsergebnissen, insbesondere durch
 - aa. Unterdrücken und / oder Beseitigen von im Forschungsprozess gewonnenen Daten und / oder Ergebnissen, ohne dies offen zu legen,

bb. Manipulation einer Darstellung oder Abbildung,

III. die wissenschaftlich inkongruente Darstellung von Bild und dazugehöriger Aussage,

IV. unrichtige oder unterlassene Angaben in einem Förderantrag oder im Rahmen der Berichtspflicht (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen), soweit diese wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Bezug haben oder zu einer Doppelförderung führen können,

b) die Inanspruchnahme der (Mit-) Autor*innenschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis.

c) sich fremde wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Leistungen unberechtigt zu eigen machen,

v.a. durch:

I. die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten (Texte, Daten u.a.) Dritter ohne die gebotene Quellenangabe („Plagiat“),

II. die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen Dritter („Ideendiebstahl“),

III. die unbefugte Weitergabe von Daten, Theorien und Erkenntnissen an Dritte,

IV. die Anmaßung oder unbegründete Annahme einer Autor*innen- oder Mitautor*innenschaft, insbesondere, wenn kein genuiner, nachvollziehbarer Beitrag zum wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet wurde,

V. die Verfälschung des Inhalts,

VI. die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

d) die Beeinträchtigung der wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Forschungstätigkeit anderer, insbesondere durch

I. Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien, sonstiger Gegenstände, die andere für ihre Tätigkeitszwecke benötigen oder des Kunstwerks),

II. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung von Daten oder Dokumenten,

III. Verfälschung oder unbefugte Beseitigung der Dokumentation von Daten.

e) Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen, indem personenbezogene Daten ohne Rechtsgrundlage verarbeitet werden.

(2) Wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten ergibt sich – bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – auch aus

I. der Mitautor*innenschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unberechtigt zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche bzw. künstlerische Leistungen enthält,

II. der Vernachlässigung der Aufsichtspflichten, wenn eine andere Person objektiv den Tatbestand wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Fehlverhaltens erfüllt hat und dies durch die erforderliche und zumutbare Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre.

(3) Wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten ergibt sich ferner aus der vorsätzlichen Beteiligung im Sinne einer Anstiftung oder Beihilfe am vorsätzlichen Fehlverhalten anderer.

(4) Wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten im Prozess der Begutachtung liegt insbesondere bei einer Person vor, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig

a) unbefugt Daten, Theorien oder Erkenntnisse, von denen sie im Rahmen ihrer Begutachtung Kenntnis erlangt hat, für eigene wissenschaftliche oder wissenschaftlich-künstlerische Zwecke verwertet,

b) im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt unter Verletzung der Vertraulichkeit des Begutachtungsverfahrens Anträge oder darin enthaltene Daten, Theorien oder Erkenntnisse an Dritte weitergibt,

c) im Rahmen ihrer Tätigkeit unbefugt vertrauliche schriftliche und/oder mündliche Inhalte an Dritte weitergibt,

d) im Rahmen ihrer Tätigkeit Tatsachen oder Umstände, die die Besorgnis der Befangenheit begründen können, nicht offenlegt.

(5) Wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten liegt auch vor, wenn eine Person im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Absicht, sich oder einer anderen Person einen Vorteil zu verschaffen, wider besseren Wissens Tatsachen nicht offenlegt, aus denen sich ein wissenschaftliches oder wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten der anderen Person ergibt.

Dritter Abschnitt:

Zuständigkeiten bei Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis

§ 9 Zuständigkeiten bei Verfahren zur Sicherung guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis

Zur Untersuchung eines möglichen wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Fehlverhaltens sind die Ombudspersonen der Filmuniversität, die Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis (im Folgenden „GWKP-Kommission“) sowie das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG befähigt. Die Betroffenen haben dabei ein Wahlrecht, sich zunächst an die Ombudsperson der Filmuniversität oder das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden. Das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ ist eine unabhängige Instanz, die zur Beratung und Unterstützung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit zur Verfügung steht. Grundsätzlich sollte die Ansprache einer Ombudsperson vor der Kontaktaufnahme mit der Kommission erfolgen. Eine parallele Ansprache der Akteure ist nicht möglich. Die Ombudspersonen beraten die Betroffenen zu Fragen der guten wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Praxis und unterstützen sie bei der Suche nach gemeinsamen Wegen aus einer konkreten Problemsituation heraus.

Die GWKP-Kommission untersucht einen Vorwurf auf wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten hin und formuliert für diesen Fall für die*den Präsident*in Vorschläge zur Sicherung der guten wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Praxis an der Filmuniversität.

Alle mit der Prüfung eines Sachverhaltes befassten Stellen beachten in besonderer Weise den Schutz sowohl der betroffenen Personen als auch der hinweisgebenden Personen.

§ 10 Ombudsperson

(1) Auf Vorschlag des Präsidiums bestellt der Senat mindestens eine Ombudsperson sowie eine Vertretung für die Dauer von vier Jahren, an die sich die Mitglieder und Angehörigen der Filmuniversität in Fragen guter wissenschaftlicher bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Praxis, in Konfliktfällen – auch im Rahmen der Betreuung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Nachwuchses – und bei Verdacht auf wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten wenden können. Die Ombudspersonen vertreten sich wechselseitig im Fall der Besorgnis der Befangenheit oder der Verhinderung. Eine weitere Amtszeit ist möglich.

(2) Zu Ombudspersonen sollen nur Persönlichkeiten mit Leitungserfahrung bestellt werden, die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen nicht selbst zu einschlägigem Handeln gezwungen sind. Vizepräsident*innen, Dekan*innen, Fakultätsratsvorsitzende und deren Stellvertreter*innen dürfen nicht das Amt der Ombudsperson bekleiden.

(3) Die Ombudsperson berät diejenigen, die sie über ein vermutetes wissenschaftliches oder wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten informieren und greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie (ggf. über Dritte) Kenntnis erhält. Sie prüft, ob und inwieweit die Verdachtsmomente plausibel erscheinen und ein Fehlverhalten begründen könnten und berät Ratsuchende über ihre Rechte. Dabei ist Vertraulichkeit zu wahren. Den vorgetragenen Sachverhalt können die Ombudspersonen gemeinsam beraten und prüfen.

(4) Ohne die Zustimmung der Ratsuchenden darf die Ombudsperson das ihr Anvertraute nur dann und insoweit

weitergeben, als es sich um den begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Fehlverhaltens handelt. Dieses ist anzunehmen, wenn es sich mit den Grundsätzen der guten wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Praxis unter keinen Umständen vereinbaren lässt. In diesem Fall informiert sie – bei entsprechendem Wunsch der*des Ratsuchenden zunächst unter Wahrung der Anonymität – die*den Vorsitzende*n der GWKP-Kommission gemäß § 11. Ein Gespräch mit der Ombudsperson soll der Kontaktaufnahme der*des Ratsuchenden mit der Kommission vorausgehen. Das Recht der Ratsuchenden, sich unmittelbar an die Kommission zu wenden, bleibt jedoch unberührt.

(5) Die Ombudsperson ist weisungsunabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht des*der Präsident*in. Die Untersuchungen des Sachverhaltes erfolgen zeitnah in einem angemessenen Zeitraum unter besonderer Beachtung des Grundsatzes der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung. Der vom Verdacht betroffenen Person darf während des Verfahrens, i.e. während der Klärung des Sachverhalts, kein Nachteil entstehen.

(6) Die Universität sieht Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung der Ombudsperson vor. Sie stellt die erforderliche inhaltliche Unterstützung bei der Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung sowie Weiterbildungsmöglichkeiten insbesondere zu Konfliktmanagement und Mediation.

(7) Die amtierende Ombudsperson wird mit ihren Kontaktdaten auf der Website der Filmuniversität unter „Forschung“ an gut auffindbarer Stelle ausgewiesen.

§ 11 Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis (GWKP-Kommission)

(1) Zur Aufklärung wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Fehlverhaltens setzt der*die Präsident*in die GWKP-Kommission ein. Die GWKP-Kommission unterstützt das Präsidium in Fällen des Verdachts wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Fehlverhaltens durch Aufklärung des Sachverhalts und dessen Bewertung unter dem Gesichtspunkt wissenschaftlicher bzw. wissenschaftlich-künstlerischer Redlichkeit. Das Verfahren vor der GWKP-Kommission dient der Sicherung guter wissenschaftlicher und wissenschaftlich-künstlerischer Praxis an der Filmuniversität; es dient nicht der Sicherung subjektiver Rechte einzelner Personen, die bezüglich dieser Rechte gegebenenfalls auf gerichtliche Verfahren zu verweisen sind. Die Beurteilung ethischer Aspekte außerhalb der wissenschaftlichen und wissenschaftlich-künstlerischen Redlichkeit gehört nicht zu den Aufgaben der GWKP-Kommission. Dafür ist die Ethikkommission zuständig.

(2) Zu Mitgliedern der GWKP-Kommission bestellt der Senat auf Vorschlag des*der Präsident*in ad hoc jeweils drei Mitglieder der Filmuniversität, von denen zwei Professor*innen und eine wissenschaftliche Mitarbeiter*in sein sollten. Hinzu kommt jeweils ein*e Stellvertreter*in. Mitglieder des Präsidiums sowie die Ombudspersonen gemäß § 10 können nicht zu Mitgliedern der GWKP-Kommission berufen werden. Die Ad-hoc-Bestellung ist angesichts der vergleichsweise geringen Größe der Hochschule notwendig, um für die Mitglieder in jedem Falle die notwendige Ferne zu den im Verfahren involvierten Personen und Strukturen gewährleisten zu können.

(3) Zur Beschleunigung des Verfahrens ist die Bestellung der GWKP-Kommission auch zwischen regulären Senatssitzungen im Umlaufverfahren möglich.

(4) Die GWKP-Kommission bestimmt eines ihrer Mitglieder zur*zum Vorsitzenden und eine*einen Stellvertreter*in. Die GWKP-Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie kann Fachgutachtende aus dem Gebiet eines zu beurteilenden Sachverhalts, Expert*innen für den Umgang mit solchen Fällen sowie die Ombudspersonen gem. Ziff. 1 mit beratender Stimme hinzuziehen. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten vorliegt.

(5) Die Kommission ist weisungsunabhängig, unterliegt aber der Rechtsaufsicht des*der Präsident*in. Die Untersuchungen durch die Kommission erfolgen zeitnah in einem angemessenen Zeitraum unter besonderer Beachtung der Vertraulichkeit und des Grundsatzes der Unschuldsvermutung sowie der rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätze. Mitglieder, zugezogene Fachgutachtende und Expert*innen sind zur Verschwiegenheit in der betreffenden Angelegenheit verpflichtet. Im Fall der Besorgnis der Befangenheit eines Mitgliedes ist dieses für diesen Sachverhalt von der Kommissionsarbeit auszuschließen. Eine für diesen Sachverhalt durchzuführende Nachbenennung ist erst erforderlich, wenn mindestens 2 der Kommissionsmitglieder als befangen gelten, und erfolgt durch den*die Präsident*in.

(6) Ergeben sich Anhaltspunkte, dass ein Doktorgrad bzw. eine zertifizierte künstlerische Qualifizierung bzw. ein Meisterschülergrad durch Täuschung erworben wurde, oder werden Tatsachen bekannt, die seine Verleihung

ausgeschlossen hätten, richtet sich das Verfahren nach der Regelung in den jeweiligen Ordnungen und Satzungen der Filmuniversität. Entsprechendes gilt für Habilitationsverfahren der Filmuniversität.

(7) Der jeweils zuständige Promotions- bzw. Habilitationsausschuss, die Meisterschülerkommission oder der*die Präsident*in hat die GWKP-Kommission unverzüglich über die Aufnahme eines in Abs. 5 genannten Verfahrens zu informieren und über den Fortgang in angemessener Weise, zumindest aber über den Abschluss und sein Ergebnis zu berichten. Die GWKP-Kommission kann zu den Sachverhalten Stellung nehmen.

(8) Die vom Verdacht betroffene Person hat gegenüber der GWKP-Kommission einen Auskunftsanspruch hinsichtlich des Verfahrensstandes in den Fällen der Prüfung des wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Verhaltens eines*einer Hochschullehrer*in oder bei akademischen Mitarbeiter*innen im Rahmen eines Forschungsprojekts.

(9) Die Kommission entscheidet in eigener Verantwortung, ob sie auch solche Anzeigen überprüft, bei denen der oder die Hinweisgebende anonym bleibt. Eine anonym erhobene Anzeige soll nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.

(10) Die Unterlagen der Kommission sind streng vertraulich und werden nicht herausgegeben.

Vierter Abschnitt:

Verfahren der GWKP-Kommission bei Verdacht auf wissenschaftliches bzw. wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten

§ 12 Vorverfahren

(1) Erhält eine offizielle Stelle der Hochschule Kenntnis von einem Verdacht wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Fehlverhaltens, kann sie die Personen, die einen Verdacht äußern, zur Vorklärung an die Ombudspersonen verweisen. Erhärtet sich der Verdacht, bittet die Ombudsperson den*die Präsident*in um Zusammenstellung einer GWKP-Kommission. Deren Vorsitzende*r leitet dann umgehend die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts ein. Bei einem begründeten Verdacht eines schwerwiegenden wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Fehlverhaltens, informiert die*der Vorsitzende umgehend den*die Präsident*in, die GWKP-Kommission und die Ombudspersonen. Über Inhalt und Art der Information sowie über die*den Hinweisgebende*n und das mit diesem ggf. geführten Gespräch fertigt die*der Vorsitzende ein Protokoll an.

(2) Im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens prüft die Kommission, ob der an sie herangetragene Verdacht hinreichend konkret und plausibel genug ist, eine vollständige Aufklärung des Sachverhalts zu rechtfertigen und dokumentiert das Ergebnis. Die Anzeige der hinweisgebenden Person muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe begründen selbst ein Fehlverhalten.

(3) Die*der Betroffene wird von der GWKP-Kommission über den Vorwurf informiert und um Stellungnahme gebeten. Die Information erfolgt unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel, soweit nicht zu befürchten ist, dass hiermit eine Verschlechterung der Sachverhaltsaufklärung in einem sich anschließenden Verfahren einhergeht. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen. Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne ihr Einverständnis in dieser Phase der betroffenen Person nicht offenbart.

(4) Nach Eingang der Stellungnahme oder nach Verstreichen der Frist beschließt die GWKP-Kommission das weitere Verfahren: Hält sie den an sie herangetragenen Verdacht für hinreichend konkret und plausibel, beschließt sie die Überleitung des Verfahrens in das förmliche Untersuchungsverfahren, andernfalls beendet sie das Verfahren. Die Kommission gibt ihre Entscheidung mit einer Zusammenfassung des Sachverhaltes und einer kurzen Begründung zur Anzeige des Verfahrens an den*die Präsident*in.

(5) Der*die Präsident*in leitet – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der GWKP-Kommission – das Verfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren über oder beendet das Verfahren. Die Entscheidung ist zu begründen und durch den*die Präsident*in der Person mitzuteilen, die eines Fehlverhaltens verdächtigt wird. Beruht der Verdacht auf einem Hinweis, ist die Entscheidung auch der Person mitzuteilen, die den Hinweis gegeben hat.

(6) Ein Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen nach diesem Abschnitt findet nicht statt.

§ 13 Förmliches Untersuchungsverfahren

(1) Beschließt die Kommission das Verfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten, eröffnet die*der Vorsitzende der GWKP-Kommission das förmliche Untersuchungsverfahren. Die GWKP-Kommission gestaltet das Untersuchungsverfahren nach ihrem Ermessen unter Beachtung der nachfolgenden Absätze und unter Berücksichtigung verwaltungsverfahrenrechtlicher Grundsätze.

(2) Die Sitzungen der GWKP-Kommission sind nicht öffentlich. Sowohl der Person, die vom Vorwurf des Fehlverhaltens betroffenen ist als auch der hinweisgebenden Person ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die betroffene Person ist auf Antrag mündlich anzuhören; dazu kann sie eine weitere Person des eigenen Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

(3) Der Name der hinweisgebenden Person ist offen zu legen, wenn die betroffene Person sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil beispielsweise die Glaubwürdigkeit und Motive einer hinweisgebenden Person im Hinblick auf den Vorwurf möglichen Fehlverhaltens zu prüfen sind.

(4) Hält die GWKP-Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, legt sie das Ergebnis ihrer Untersuchung dem*der Präsident*in mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren vor. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass kein Fehlverhalten vorliegt, schließt sie die Untersuchung mit einem Bericht unter Angabe der Gründe an den*die Präsident*in ab.

(5) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an den*die Präsident*in geführt haben, teilt die*der Präsident*in auf der Basis des Berichts der betroffenen und der hinweisgebenden Person unverzüglich schriftlich mit.

(6) Ein internes Beschwerdeverfahren gegen Entscheidungen im Verfahren nach diesem Abschnitt findet nicht statt.

(7) Am Ende eines förmlichen Untersuchungsverfahrens identifiziert die GWKP-Kommission alle diejenigen Personen, die in den Fall involviert waren. Sie berät diejenigen Personen, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Fehlverhaltens verwickelt wurden, zur Absicherung ihrer persönlichen und wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Integrität.

(8) Der*dem Hinweisgebenden soll während eines Verfahrens, aber auch nach dessen Abschluss, durch ihren*seinen Hinweis kein Nachteil für das eigene wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-künstlerische oder berufliche Fortkommen erwachsen. Die/Der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

§ 14 Weitere Verfahren

(1) Wenn wissenschaftliches oder wissenschaftlich-künstlerisches Fehlverhalten festgestellt worden ist, prüft der*die Präsident*in, welche Maßnahmen zur Wahrung der wissenschaftlichen bzw. wissenschaftlich-künstlerischen Standards an der Universität ergriffen werden. Die Ahndung wissenschaftlichen oder wissenschaftlich-künstlerischen Fehlverhaltens richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

In Betracht kommen insbesondere:

- Aufforderung an die betroffene Person, die inkriminierte Veröffentlichung zurückzuziehen oder falsche Daten zu berichtigen (insbesondere durch Veröffentlichung eines Erratums) oder den Hinweis auf die Rückforderung verausgabter Mittel durch Drittmittelgeber in die inkriminierte Veröffentlichung aufzunehmen,
- Verweise und Abmahnungen,
- disziplinar- und arbeitsrechtliche Maßnahmen,
- zivil- und strafrechtliche Maßnahmen.

(2) Die Fakultäten haben (parallel) die akademischen Konsequenzen zu prüfen. Insbesondere kommen in Betracht:

- Entzug akademischer Grade,
- Entzug der Lehrbefugnis.

(3) Der*die Dekan*in prüft im Einvernehmen mit dem*der Präsident*in, ob und inwieweit andere Wissenschaftler*innen oder wissenschaftlich-künstlerisch Forschende (frühere und mögliche Kooperationspartner*innen, Ko-Autor*innen), wissenschaftliche Einrichtungen oder Einrichtungen der Kunst, wissenschaftliche oder künstlerische Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und Wissenschafts- oder Kunstorganisationen, Standesorganisationen, Ministerien und Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.

(4) Der*die Präsident*in leitet je nach Sachverhalt disziplinar-, arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein.

§ 15 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF in Kraft.

(2) Die „Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Filmuniversität“ in der Fassung vom 31.07.2006 tritt außer Kraft.